


RA Tobias Ploß - Isestraße 80 - 20149 Hamburg

Herrn Rechtsanwalt  
Jörn Weitzmann



**per E-Mail: j.weitzmann** 

Tobias Ploß  
Rechtsanwalt, Dipl.-Kfm.

Isestraße 80  
20149 Hamburg

Tel.: 040 / 299 7373  
Fax: 040 / 299 7474  
t.ploss@ploss.legal

---

Mein Zeichen:

Ihr Zeichen:

Hamburg, den  
14. Januar 2022

**Außerordentliche Mitgliederversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg am 2. Februar 2022**

**Anregung der Terminsverlegung**

Sehr geehrte Herr Kollege Weitzmann,

die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung des Versorgungswerks am 2. Februar 2022 habe ich gestern erhalten.

Ich bitte Sie eindringlich, diese Versammlung zu verschieben beziehungsweise sich innerhalb Gruppe der aktuell rein tatsächlich für das Versorgungswerk handelnden Personen für eine Verschiebung einzusetzen, ohne dass damit eine Aufgabe meiner Rechtsposition verbunden ist, dass die 2016 für vier Jahre als Mitglieder des Verwaltungsausschusses bestellten Personen, die nachfolgend nicht erneut bestellt wurden, nicht legitimiert sind, für das Versorgungswerk zu handeln.

Hintergrund meiner Bitte ist der Umstand, dass die zur Abstimmung stehenden Satzungsänderungsanträge, namentlich das Vorhaben, die Mitgliederversammlung durch eine Vertreterversammlung zu ersetzen, in den Kernbereich der Mitgliedschaftsrechte eingreifen, weshalb es jedem Mitglied möglich sein sollte, an der Versammlung teilzunehmen, das Wort zu ergreifen und seine Stimme abzugeben.

Dies ist bei einer am 2. Februar 2022 stattfindenden Mitgliederversammlung nicht gewährleistet. Aus heutiger Sicht ist vielmehr davon auszugehen, dass im Ergebnis rund 20% der Mitglieder eine Teilnahme nicht möglich sein wird:

- Die Versammlung ist als „2G-Veranstaltung“ angekündigt. Zutritt werden also lediglich zweifach geimpfte sowie genesene Mitglieder haben. Nach der aktuellen Statistik des Robert Koch-Instituts (Stand: 13.01.2022, 08:00 Uhr) sind in Hamburg 90% der über 18-Jährigen zweifach gegen das SARS-CoV-2-Virus geimpft. Bekannt ist, dass diese Zahl eher überzeichnet ist, da in der Statistik auf den Ort der Impfung und nicht auf den Wohnsitz des Geimpften abgestellt wird, sodass aufgrund der Pendlerströme, die tagsüber per Saldo nach Hamburg gehen, und des Hafens davon auszugehen ist, dass sich mehr Nicht-Hamburger in Hamburg haben impfen lassen als umgekehrt. Vor diesem Hintergrund schließt die Terminierung am 2. Februar 2022 nach derzeitigem Stand faktisch rund 10% der Mitglieder von der Teilnahme aus.
- Hinzu kommt, dass die Weltgesundheitsorganisation nach übereinstimmenden Presseberichten vom 11. Januar 2022 davon ausgeht, dass sich innerhalb der nächsten sechs bis acht Wochen über 50% der Bevölkerung Europas unabhängig von ihrem Impfstatus infizieren werden, das sind rd. 1% der Bevölkerung am Tag. Einer gewichtigen Anzahl von Mitgliedern wird eine Teilnahme aufgrund von Isolations- und Quarantänepflichten daher ebenfalls nicht möglich sein. Bei einer Isolationszeit der Infizierten und Infektionsverdächtigen (für einen Infektionsverdacht ist kein positiver PCR-Test erforderlich) von im Schnitt mindestens sechs Tagen (14 Tage grundsätzliche Isolationsdauer, ein „Freitesten“ per PCR-Test ist derzeit nach fünf Tagen, per Antigen-Schnelltest nach sieben Tagen möglich; Voraussetzung ist jeweils eine asymptomatische Erkrankung) betreffe dies weitere sechs Prozent der Mitglieder.
- Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass enge Kontaktpersonen von Infizierten quarantänepflichtig sind, ist es nicht unrealistisch, von weiteren zwei Prozent der Mitglieder auszugehen, denen eine Teilnahme pandemiebedingt nicht möglich sein wird.
- Schließlich ist zu berücksichtigen, dass bei dem für den 2. Februar 2022 aus heutiger Sicht zu erwartenden pandemischen Geschehen ein Teil der Mitglieder zudem aus Vorsichtsgründen von einer Teilnahme absehen wird, um das Risiko einer eigenen Infektion zu vermeiden.

Die Bedeutung der zur Abstimmung stehenden Tagesordnungspunkte verbietet es meines Erachtens, die Versammlung ohne zwingende Notwendigkeit an einem Tag durchzuführen, an dem einer Vielzahl der teilnahmewilligen Mitglieder die Teilnahme absehbar nicht möglich sein wird, zumal die Versammlung problemlos auch zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise im Mai abgehalten werden kann, wenn das Infektionsgeschehen absehbar erheblich niedriger sein wird, ohne dass dadurch Nachteile entstünden.

Zwar ist es wichtig, dass der meines Erachtens nicht ordnungsgemäß besetzte Verwaltungsausschuss möglichst umgehend wieder ausschließlich mit gesetzes- und satzungskonform legitimierten Mitgliedern besetzt wird. Dass die angesetzten Personalwahlen an dieser Situation etwas ändern, dürfte bei realistischer Betrachtung angesichts des Umstandes, dass es auf den letzten beiden Mitgliederversammlungen trotz diverser Wahlgänge gerade einmal gelang, ein Mitglied des Verwaltungsausschusses zu bestellen, nicht zu erwarten sein.

Tatsächlich dürfte der inhaltliche Schwerpunkt der anberaumten Mitgliederversammlung in der Beschlussfassung über die Satzungsänderungsanträge zu sehen sein, wobei beschlossene Satzungsänderungen ohnehin frühestens auf der folgenden Versammlung, mutmaßlich also auf der ordentlichen Mitgliederversammlung im September 2022 zur Anwendung kommen werden.

Nach alledem ist eine Verschiebung der für den 2. Februar 2022 terminierten außerordentlichen Mitgliederversammlung meines Erachtens sinnvoll und geboten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

  
Tobias Ploß  
Rechtsanwalt / Dipl.-Kfm.